



Hygienekonzept Markt Markt Schwaben

Benutzung Unterbräu-Saal bei Zusammenkünften, Veranstaltungen sowie bei Anmietungen

(Stand 29.07.2020, zuletzt geändert am 11.06.2021)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

Dieses Hygienekonzept dient als Grundlage aller Nutzer und ist bei allen Räumlichkeiten und Objekten samt dazugehöriger Gelände - welche durch den Markt Markt Schwaben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden - anzuwenden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, auch die Regelung dieses Hygienekonzeptes während einer Veranstaltung, trägt der Veranstalter vollumfänglich die Verantwortung selbst und auf eigene Kosten.

Die Aufstellung eines Hygienekonzeptes für die *jeweilige spezifische Nutzung* obliegt jedem Veranstalter selbst und ist mit dem Mietvertrag zusammen einzureichen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Umsetzung vollumfänglich selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auf die Einhaltung dieses und seines spezifischen Konzeptes geachtet wird.

Veranstalter ist die Person, welche den Mietvertrag/Nutzungsvertrag mit dem Markt Markt Schwaben eingeht.

Diese Person ist verpflichtet, einen jeweils von ihm bestimmten persönlichen Verantwortlichen zu benennen, der am Tage der Nutzung anwesend und auch für die Einhaltung und Bekanntgabe der Vorschriften verantwortlich ist.

Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zur aktuell geltenden Lage und Hygieneregelung eigenverantwortlich zu informieren.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
HypoVereinsbank München
Münchner Bank eG

(BIC: BYLADEM1KMS)
(BIC: HYVEDEMMXXX)
(BIC: GENODEF1M01)

IBAN: DE57 7025 0150 0000 3001 11
IBAN: DE02 7002 0270 0047 8002 50
IBAN: DE55 7019 0000 0001 4806 42



Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter selbst dafür Sorge zu tragen, dass genügend Masken, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe allen Teilnehmern zur Verfügung stehen und verwendet, sowie über die aktuell geltenden Hygieneregeln informiert werden.

Dieses Hygienekonzept stellt den allgemeinen Grundrahmen dar.

Nachfolgende Quadratmeterzahl zu den jeweiligen Zimmern/Saal im Unterbräu sind bei der Anmietung zu beachten:

1.OG

Burgzimmer	31m ²
Küche	29,2m ²
Ostrazimmer	46,1m ²
Marktzimmer	35,8m ²
Saal	330m ²

2.OG

Marktkapellenzimmer	60,2m ²
Trachtenvereinszimmer	31,7m ²

Es dürfen Veranstaltungen unter Einhaltung und Bekanntgabe der nachfolgenden Regeln stattfinden:

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Ausschluss von der Veranstaltung und Verwehrung des Zutritts zum Unterbräu für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Zugangsberechtigten (Gäste, Vereine, Funktionspersonal u. a.) sind durch den Veranstalter darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der oben genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Räumlichkeiten untersagt ist. Die Veranstalter und Anlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend den Unterbräu zu verlassen. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Vereinsmitgliedern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayIfSMV durchzuführen.



Zugangsberechtigte sind vom Veranstalter über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Der Veranstalter ist - entsprechend der Vorgaben des BayIfSMV - für die Testverfahren oder der Vorlage eines negativen Testergebnisses der Teilnehmer vor Ort zuständig.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Allgemein:

1. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Innenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen des Unterbräu zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
2. Die bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln wie Hände waschen, Hust- und Nies- Etikette sind und die AHA-L Regel sind zu beachten.
3. Im Falle eines positiven Corona-Befundes eines Teilnehmers sind alle Teilnehmer der Veranstaltung und das zuständige Gesundheitsamt durch den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Durch Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hat der Veranstalter sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
4. Der Markt Markt Schwaben erhält bei Verdachtsfällen während einer Veranstaltung durch den Veranstalter ebenfalls Meldung und setzt sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.
5. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich.

Räumliche Nutzung:

6. Der Veranstalter regelt die Ordnung unter Einhaltung des Mindestabstandes und seines spezifischen Hygienekonzeptes.
7. Eine regelmäßige Lüftung vor, nach und während der Veranstaltung in den Räumen, durch Öffnen der Fenster, ist zu gewährleisten.
8. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass unberechtigte Personen zur Veranstaltung keinen Zutritt erhalten.



9. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass regelmäßige Desinfektionen bei Kontaktflächen (z.B. Türklinken) vorgenommen werden.

10. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes ist verpflichtend.

Diese Regelung gilt beim Betreten und (auch kurzweiligen) Verlassen der Räumlichkeiten des Marktes.

11. In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Veranstaltung durch Leitsysteme, Markierungen und ähnliches zu steuern.

12. Eine Parallelnutzung von Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter ist unter der Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulässig.

13. Der Aufenthalt in Räumlichkeiten darf nur dem Zwecke und im Rahmen der angemeldeten Veranstaltung und nur für deren Dauer erfolgen.

Prinzipiell gilt während der Veranstaltung:

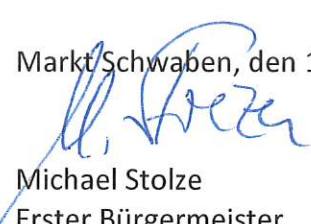
Das für die Veranstaltung notwendige Hygienekonzept ist während der Nutzung mitzuführen und Vertretern des Marktes und/oder dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen.

Falls erforderlich, kann vom Markt eine von ihm beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.

Die Nichteinhaltung der notwendigen hygienischen Vorgaben zur Nutzung der Gemeindlichen Liegenschaften hat eine sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge. Der Markt behält sich zudem vor, entsprechend Anzeige bei der örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Es wurde auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Markt Schwaben, den 14.06.2021


Michael Stolze
Erster Bürgermeister